

44. 1. Sind die auf Grund des § 5 der Ausführungsbestimmung VIII der Reichs-Sackstelle vom 16. Februar 1918 (Reichsanz. vom 22. Februar 1918) vom Verbands deutscher Papiersackfabrikanten festgesetzten, von der Reichs-Sackstelle genehmigten Lieferungsbedingungen, insbesondere die darin enthaltene Schiedsklausel gültig?

2. Ist diese Klausel auf Verträge anwendbar, die nach dem Inkrafttreten der Ausf.-Best. VIII, aber vor endgültiger Festsetzung der erwähnten Lieferungsbedingungen abgeschlossen worden sind?

3. Tritt die Schiedsklausel dadurch außer Kraft, daß infolge Änderung der gesetzlichen Bestimmungen eine Bestellung des Schiedsgerichts in der vertraglich vorgesehenen Weise nicht mehr möglich ist? Inwieweit sind hierbei gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen, die erst nach der Verkündung des Berufungsurteils erlassen sind?

RPD. § 1033; Bekanntmachung des Reichskanzlers über Sacke vom  
27. Juli 1916 (RGSBl. S. 884).  
20. Dezember 1917 (RGSBl. S. 1116).

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1919 i. S. S. (RL) w. F. (Bekl.)  
II 131/19.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin lieferte der Beklagten auf Grund eines Kaufvertrags vom 18. März 1918 Papiersäcke und erhob gegen sie auf Zahlung des Kaufpreises Klage. Die Beklagte verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache und erhob die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, weil für das Vertragsverhältnis der Parteien gemäß § 5 der Ausführungsbestimmung VIII der Reichs-Sackstelle vom 16. Februar 1918 die vom Verbands deutscher Papiersackfabrikanten zu Berlin festgesetzten und von der Reichs-Sackstelle genehmigten Lieferungsbedingungen und damit die in Ziffer 10 dieser Bedingungen enthaltene Schiedsklausel maßgebend seien.

Auf Grund dieser Einrede wies das Landgericht die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

„Die von der Revision gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanzen erhobenen Angriffe müssen insoweit verfallen, als sie sich gegen die Annahme richten, daß der der Klage zugrunde liegende Kaufvertrag mit der von der Beklagten behaupteten Schiedsklausel zustande gekommen sei. Die Revision gründet diese Angriffe darauf,

daß die die Schiedsklausel enthaltenden Lieferungsbedingungen des Verbandes deutscher Papiersackfabrikanten überhaupt, jedenfalls aber soweit sie sich auf die Schiedsklausel bezögen, ungünstig und überdies auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar seien. Nach keiner dieser Richtungen hin ist jedoch den Ausführungen der Revision beizutreten.

Die Ungültigkeit sämtlicher Lieferungsbedingungen will die Revision daraus ableiten, daß die Bedingungen nicht in der vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt gemacht worden seien. Einer öffentlichen Bekanntmachung dieser Bedingungen bedurfte es jedoch nicht. Denn sie enthalten keine behördliche Verordnung, sondern nur eine, allerdings mit Genehmigung der Reichs-Sackstelle erfolgte, Festsetzung eines Verbandes privater Unternehmer, deren Wirksamkeit nur auf der Ausf.-Best. VIII der Reichs-Sackstelle beruht. Diese Ausführungsbestimmung aber ist im Reichsanzeiger ordnungsmäßig bekannt gemacht worden.

Auch die Gültigkeit der in Ziffer 10 der Lieferungsbedingungen enthaltenen Schiedsklausel wird von der Revision mit Unrecht bekämpft. Die Revision meint, diese Klausel überschreite den Rahmen der in § 5 der Ausf.-Best. VIII vorgesehenen Lieferungsbedingungen; auch sei die Reichs-Sackstelle nach ihrem in der Bekanntmachung über Säcke bestimmten Wirkungskreise nicht befugt gewesen, eine solche in die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes eingreifende Bestimmung zuzulassen. Auch diese Beanstandungen gehen fehl. Nach §§ 9 und 23 der erwähnten Bekanntmachung war der Reichs-Sackstelle ohne jede Einschränkung die Ermächtigung erteilt, über den Absatz der in § 1 bezeichneten Säcke Bestimmungen zu treffen. Die Reichs-Sackstelle war daher nicht, wie die Revision auszuführen sucht, darauf beschränkt, die Preise, die Beschaffenheit oder die Art der Lieferung der Säcke zu regeln, sondern sie konnte ihre zum Absatz der Säcke nach § 9 erforderliche Genehmigung auch von der Einhaltung anderer Bedingungen, insbesondere davon abhängig machen, daß die Vertragsparteien sich wegen aller Streitigkeiten aus dem Vertrag einem Schiedsgericht unterwürfen. Die Zulässigkeit eines solchen Verlangens ist überdies im vorliegenden Falle um so weniger zu bezweifeln, als die in Ziffer 10 der Lieferungsbedingungen enthaltene Schiedsklausel eine Mitwirkung des Vorsitzenden der Reichs-Sackstelle bei der Bestellung des Schiedsgerichts vorsieht, an der die Reichs-Sackstelle zwecks Überwachung des Sachhandels ein wesentliches Interesse hatte. Von einem unzulässigen Eingriff in die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes kann keine Rede sein. Denn diese Bestimmungen lassen es den Parteien unbenommen, die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren durch Abschluß eines

Schiedsvertrags auszuschließen. Es ist auch nicht zuzugeben, daß die in einem Lieferungsvertrag enthaltene Schiedsklausel nicht als Lieferungsbedingung angesehen werden könne. Denn diese Bezeichnung widerspricht in keiner Weise dem gewöhnlichen Sprachgebrauche. Tatsächlich sind auch derartige Klauseln nicht selten in den Lieferungsbedingungen gewerblicher Unternehmungen enthalten. Die Gültigkeit der in Ziffer 10 der Lieferungsbedingungen des Verbandes deutscher Papiersackfabrikanten getroffenen Bestimmung ist daher nicht in Zweifel zu ziehen.

Auch die weitere Klage der Revision, daß diese Bestimmung hier deshalb nicht in Betracht komme, weil die Lieferungsbedingungen des genannten Verbandes — wie unstreitig — erst nach dem Abschlusse des der Klage zugrunde liegenden Vertrags endgültig festgesetzt und genehmigt worden sind, ist nicht begründet. Denn die Ausf.-Best. VIII der Reichs-Sachstelle, auf Grund deren die Lieferungsbedingungen festgesetzt worden sind, war nach § 10 dieser Ausf.-Best. bereits mit deren am 22. Februar 1918 im Reichsanzeiger erfolgten Verkündung, mithin schon vor dem Vertragsabschlusse der Parteien in Kraft getreten. Nach § 5 der Ausf.-Best. durfte aber die Klägerin — bei Meldung der in § 28 Ziffer 4 der Bekanntm. über Sacke vorgesehenen Strafe — die hier fraglichen Säcke, von dem in § 9 bestimmten Ausnahmefälle der Zulassung der Reichs-Sachstelle abgesehen, seit dem Inkrafttreten der Ausf.-Best. nicht mehr unter anderen als den von dem Verbands deutscher Papiersackfabrikanten festzusetzenden und von der Reichs-Sachstelle zu genehmigenden Lieferungsbedingungen abgeben. Dies war auch der Klägerin bekannt. Denn sie hatte ihrem Vertragsangebote vom 13. März 1918 einen Abdruck der Ausf.-Best. VIII beigefügt. Die Parteien mußten daher, wenn sie nicht mit dem Vertragschlusse bis zur Festsetzung der Lieferungsbedingungen warten oder mit Zulassung der Reichs-Sachstelle etwas Gegenteiliges vereinbaren wollten, diejenigen Bedingungen im voraus als maßgebend anerkennen, die demnächst in der im § 5 der Ausf.-Best. VIII bestimmten Weise festgestellt werden würden. Im vorliegenden Falle haben die Parteien darüber, wie Streitigkeiten zwischen ihnen entschieden werden sollten, keine besondere Abrede getroffen. Sie haben sich daher dem schiedsrichterlichen Verfahren der Ziffer 10 der Lieferungsbedingungen stillschweigend unterworfen. Die Klägerin muß dies um so mehr gegen sich gelten lassen, als ihr der Entwurf der Lieferungsbedingungen schon vor dem Vertragschlusse mitgeteilt war und dieser Entwurf auch bereits die später endgültig festgesetzte Schiedsklausel enthielt. Dazu kommt, daß die Klägerin, nachdem sie in ihrem Schreiben vom 7. Juni 1918 zugeben mußte, daß der Vertrag der Parteien erst nach dem Inkrafttreten der Ausf.-Best. VIII abgeschlossen sei, in ihrem Briefe

vom 24. dess. Mts. auch die Maßgeblichkeit der Schiedsklausel anerkannt hat. Denn in diesem Briefe teilt sie der Beklagten mit, daß sie „die Angelegenheit nach Punkt 10 der allgemeinen für den Abschluß geltenden Verkaufsbedingungen dem Schiedsgerichte bei der Reichs-Sackstelle übergeben werde“. Damit wollte sie freilich, wie der Revision zuzugeben ist, kein Angebot zum Abschluß eines neuen Schiedsvertrags machen, wohl aber lag in ihrer Erklärung das Anerkenntnis, daß sie die Schiedsklausel als im ursprünglichen Vertrag enthalten ansehe. Dieses Anerkenntnis ist aber für die Auslegung dieses Vertrags verwertbar und diese Bedeutung wird ihm auch durch seinen späteren Widerruf nicht genommen.

Nach alledem hat das Berufungsgericht ebenso wie der erste Richter mit Recht angenommen, daß für das Vertragsverhältnis der Parteien die Schiedsklausel der Lieferungsbedingungen des Verbandes deutscher Papiersackfabrikanten als stillschweigend vereinbart anzusehen ist. Zu prüfen bleibt aber, ob dieser Schiedsvertrag nicht nachträglich entsprechend der Vorschrift des § 1033 BPD. dadurch außer Kraft getreten ist, daß infolge Änderung der gesetzlichen Bestimmungen eine Bestellung des Schiedsgerichts in der in § 1 Nr. 10 der Lieferungsbedingungen vorgesehenen Weise nicht mehr möglich ist. Nach dieser Bestimmung soll nämlich das Schiedsgericht aus einem vom Vorsitzenden der Reichs-Sackstelle zu ernennenden Vorsitzenden und aus vier Beisitzern bestehen, von denen zwei gleichfalls vom Vorsitzenden der Reichs-Sackstelle zu bestellen sind. Nun ist aber die Ausf.-Best. VIII, auf Grund deren diese Lieferungsbedingung festgesetzt worden ist, bereits am 30. November 1918 durch die Ausf.-Best. X der Reichs-Sackstelle aufgehoben worden. Es bleibt daher festzustellen, ob damit nicht die Möglichkeit einer Mitwirkung des Vorsitzenden der Reichs-Sackstelle zur Ernennung von Mitgliedern des Schiedsgerichts entfällt. Aber auch bei Verneinung dieser Frage ist weiter zu erörtern, ob nicht die Möglichkeit der Berufung eines dem Schiedsvertrag entsprechenden Schiedsgerichts nunmehr dadurch fortgefallen ist, daß inzwischen, wenn auch erst nach Erlassung des am 5. April 1919 verkündeten Urteils des Berufungsgerichts, die Befugnisse der Reichs-Sackstelle durch Bekanntm. des Reichswirtschaftsministeriums vom 8. April 1919 (RGWl. S. 391) auf andere Stellen übertragen worden sind. Auch diese Bekanntmachung ist, obwohl sie während des Verfahrens vor dem Berufungsgerichte noch nicht erlassen war, von dem Revisionsgerichte zu berücksichtigen, da sie dem öffentlichen Rechte angehört.“ . . .